

Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen VESO besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Sitz des VESO befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2

Der VESO entwickelt und führt in der Region Winterthur und Umgebung Angebote in den Bereichen Arbeit, Wohnen, Beschäftigung, Freizeit und Beratung für Menschen mit psychischer Beeinträchtigung und/oder psychosozialen Problemen.

Der VESO setzt sich in der Öffentlichkeit und bei Institutionen für Verständnis gegenüber den psychisch Beeinträchtigten sowie Menschen mit psychosozialen Schwierigkeiten ein.

Der VESO arbeitet mit Institutionen in verwandten Bereichen zusammen. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3

Der VESO ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglied werden können handlungsfähige Einzelpersonen (Einzelmitglieder), juristische Personen und Institutionen des öffentlichen Rechts (Kollektivmitglieder). Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag.

Art. 5

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Beitrittsgesuchs. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und gilt per Datum der Austrittsbestätigung.

Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages.

Art. 6

Die Mitgliederversammlung kann Einzelmitglieder, welche sich langjährig im besonderen Masse für den Verein eingesetzt haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind den Einzelmitgliedern gleichgestellt, sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

Art. 7

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder den Interessen des Vereins schadet. Der Ausschluss kann durch das Mitglied an der Mitgliederversammlung angefochten werden.

Die Organe

- Art. 8** Die Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Kontrollstelle
 - die Geschäftsleitung

Die Mitgliederversammlung

- Art. 9** Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird jeweils vom Vorstand einberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen auf Beschluss der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Revisionsstelle oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung auf Begehren der Revisionsstelle oder der Mitglieder hat innert sechs Wochen nach Eingang des Antrages stattzufinden.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss unter Nennung der Geschäfte mindestens 20 Tage vor der Versammlung versandt sein. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung müssen der/dem Präsidentin/en mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

- Art. 10** Die Geschäfte der Mitgliederversammlung sind:
- Wahl des Vorstandes
 - Wahl der/des Vereinspräsidentin/en
 - Wahl der Kontrollstelle
 - Beschlussfassung über die Statuten und deren Änderungen
 - Beschlussfassung über alle anderen der Mitgliederversammlung von Gesetzes wegen vorbehaltenen oder vom Vorstand überwiesenen Geschäfte
 - Kenntnisnahme des Jahresberichtes der/des Präsidentin/en und der/des Geschäftsleiterin/s
 - Genehmigung der Jahresrechnung
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Abnahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Auflösung des Vereins

Art. 11 Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Wahlen und Beschlüsse erfolgen durch offene Abstimmung, sofern die Versammlung nicht geheime Abstimmung verlangt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Das Fachpersonal, die Klientinnen und Klienten des VESO sowie mit ihnen persönlich verbundene Personen sind an der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

Art. 12 Beschlüsse über die Änderung der Statuten, die Vereinigung mit anderen Vereinen ähnlicher Zweckbestimmung oder über die Auflösung des Vereins erfordern die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Der Vorstand

Art. 13 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Das Fachpersonal, die Klientinnen und Klienten des VESO sowie mit ihnen persönlich verbundene Personen können nicht Mitglied des Vorstands sein. Die/der Präsident-/in wird durch die Mitgliederversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und hat grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung von effektiven Spesen und Barauslagen.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der/des Präsidentin/en oder wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der Traktanden verlangt. Beschlüsse des Vorstands bedürfen der einfachen Mehrheit der Anwesenden, mindestens jedoch der Hälfte seiner Mitglieder. Die Sitzungsleitung hat den Stichentscheid.

Art. 14 Der Vorstand behandelt alle Geschäfte, die nicht gemäss Statuten oder Gesetz der Mitgliederversammlung oder gemäss Geschäfts- und Kompetenzordnung der Geschäftsleitung vorbehalten sind. Er ist berechtigt, einzelne Befugnisse zu delegieren.

In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen insbesondere:

- Vertretung des Vereins nach aussen
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Berichterstattung über das Vereinsjahr und Verabschiedung der Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung
- Wahl der Geschäftsleitung
- Erlass der Geschäfts- und der Kompetenzordnung Vorstand-Geschäftsleitung
- Genehmigung des Budgets
- Erlass von Konzepten und Reglementen
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Art. 15 Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach aussen. Zeichnungsberechtigt sind alle Vorstandsmitglieder mit Kollektivunterschrift.

Der Vorstand kann für die Abwicklung einzelner Geschäfte Vorstandsmitglieder und die Geschäftsleitung mit Einzelunterschrift versehen.

Die Kontrollstelle

Art. 16 Das Kontrollstellenmandat ist einer Revisionsgesellschaft zu übergeben, die über die Befähigung gem. OR Art. 727 verfügt. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist möglich.

Art. 17 Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins und erstattet darüber zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

Die Geschäftsleitung

Art. 18 Die Geschäftsleitung führt die Geschäfte im operativen Bereich unter Einbezug der Institutionsleitungen. Ihre Aufgaben und Kompetenzen sind in der durch den Vorstand erlassenen Geschäfts- und Kompetenzordnung geregelt.

Finanzen, Haftung, Auflösung

Art. 19 Das Vereinsvermögen ergibt sich aus den Rechnungsabschlüssen.

Gewinne aus dem IFEG-Bereich (Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen) müssen in den Schwankungsfonds und/oder in die Investitionsreserve übertragen werden; sie stellen kein frei verfügbares Vereinsvermögen dar.

Art. 20 Der Verein wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 21 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf deren jährlichen Mitgliederbeitrag.

Art. 22 Im Falle der Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes über die Verwendung des Vereinsvermögens. Es ist einer Institution mit ähnlichem Zweck zuzuwenden. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Schlussbestimmungen

Art. 23 Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 23. Mai 2018. Sie treten mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12. Juni 2024 in Kraft.

Winterthur, 12. Juni 2024

VESO

Der Präsident:



Dr. Hans Peter Haerberli

Der Protokollführer:



Diego Farrer